

Die Ausgabe von Zuckerzusagekarten.

Die „Wiener Zeitung“ bringt heute eine Verordnung des Volksnährungsamtes über die Ausgabe von Zuckerzusagekarten. Danach sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, die für den Zeitraum eines Kalendermonates zulässige Verbrauchsmenge an versteuertem Zucker für Personen, die in ununterbrochenen Betrieben, bezw. Betriebszweigen als gewerbliche Arbeiter beschäftigt sind, für Bergarbeiter, auch wenn sie ausschließlich oberirdisch beschäftigt sind, ferner für Hüttenarbeiter, für das Fahr- und turnusmäßig Nachtdienst versehenende Postpersonal, für alle Bediensteten oder Hilfsbediensteten von Eisenbahnunternehmungen, welche in voraussichtlich dauernder Verwendung stehen, ferner für die den Außendienst und turnusmäßig Nachtdienst versehenenden Organe der Gendarmerie, Polizei und der Finanzwache, der Gerichtshofgefängnisse und der Gefangenenaufsicht in Männerstrafanstalten, des staatlichen Hochgebirgsforstschutzes bei den Forst- und Domänen direktionen in Wien, Gmunden, Salzburg, Görz und Innsbruck; für Hafenslotsen und Seelenwächter; für Forstarbeiter, welche durch die Natur ihrer Arbeit gezwungen sind, sich häufig länger als einen Tag von ihrem ständigen Aufenthaltsorte entfernt zu halten, auf $1\frac{1}{2}$ Kilogramm ($\frac{12}{8}$) zu erhöhen. Die politischen Bezirksbehörden sind ferner ermächtigt, kranken und kurgebrauchenden Personen, soferne dieselben nicht zur Gänze in Anstalten verpflegt werden, fallweise über ärztlich bestätigtes Ansuchen eine Erhöhung der einmonatlichen Verbrauchsmenge an versteuertem Zucker auf höchstens $1\frac{1}{2}$ Kilogramm ($\frac{12}{8}$) zu bewilligen.